EINWOHNERGEMEINDE OBERDORF

Handhabung bei Ausstellplätzen in der Spezialzone für Rebbau

Handhabung bei Ausstellplätzen in der Spezialzone für Rebbau

- 1. Ausstellplätze sind bewilligungspflichtig und sind nur auf der Parzelle des Gesuchstellers möglich. Pro Parzelle ist ein Ausstellplatz für einen Personenwagen zulässig.
- 2. Hangwärts müssen die Ausstellplätze in Form von Auffahrten zur Parzelle erstellt werden und zwar mit möglichst geringen Terrainveränderungen.
- 3. Talwärts müssen die Ausstellplätze, sofern nötig, mit Natursteinmauern abgestützt werden.
- 4. Die Ausstellplätze müssen sich möglichst unauffällig in die Umgebung einpassen.
- 5. Neue Ausstellplätze werden im Plan "Ausweichstellen am Dielenberg" vom 09. September 1993 eingetragen.